Auszüge aus Doktordissertationen der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Georg August-Universität zu Göttingen. Jahrgang 1926.

Der Beginn der Versicherung nach dem Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag und dem preußischen Gesetz betr. die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten

von Hans Greiser,
Referendar aus Berlin.

Gutachter: Prof. Dr. von Gierke.

Tag der mündlichen Prüfung: 13. Januar 1926.

BERLIN 1926
Studentendruck Berlin, Berlin N 24, Friedrichstr. 107.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Einführung: Gegenſtand der Unterſuchung nur der formelle und materielle, nicht der techniſche Beginn der Verſicherung.

I. Teil. Der formelle Beginn der Verſicherung.

I. Kapitel. Der formelle Beginn im allgemeinen.

§ 1. Der Abſchluß auf Grund von Anträgen des Verſicherungsluſtigen. I. Keine geſetzliche Gebundenheitsfriſt an den Antrag, Ausnahme § 81 I, 1 VVG. II. Die Verſicherung beginnt regelmäßig erſt mit der Erklärung der Annahme, Annahme ohne Erklärung (§ 151 BGB) nicht üblich. III. Wann bei Verzicht auf die Annahmeerklärung (§ 151, 1 BGB) die Verſicherung beginnt, iſt von Fall zu Fall zu entſcheiden.

§ 2. Der Abſchluß auf Grund von Anträgen des Verſicherers. I. Die mit der Ablehnung eines Antrages des Verſicherungsluſtigen verbundene Erklärung des Verſicherers, den Vertrag mit anderem Inhalt abſchließen zu wollen, enthält oft nur eine Aufforderung zur Stellung einer Offerte. Die „Annahme" dieſer Erklärung iſt in ſolchem Falle nur ein Antrag an den Verſicherer, ſie läßt die Verſicherung nicht beginnen. II. Schweigen auf Anträge des Verſicherers gilt als Ablehnung. III. Die Annahme des Antrages muß erklärt werden.

§ 3. Der Abſchluß von Verlängerungs- und Abänderungsverträgen auf Grund von Anträgen des Verſicherungsnehmers oder des Verſicherers. I. Bei Anträgen des Verſicherungsnehmers gilt das Schweigen des Verſicherers nur dann als Annahme, wenn er Rückfragen wegen dieſes Antrages geſtellt hatte. II. Bei Anträgen des Verſicherers gilt das Schweigen des Verſicherungsnehmers ſtets als Ablehnung.

II. Kapitel. Beſondere Abſchlußverhältniſſe.

A. § 4. Die Verſicherungskarte und der Abtrennverſicherungsſchein. I. Sie enthalten beide eine Offerte an einen unbeſtimmten Perſonenkreis. Sie unterſcheiden ſich äußerlich darin,

daß bei letzterem die Abgabe einer Erklärung an den Verſicherer gefordert wird. II. Die Automaten- und Abtrennſcheinverſicherung. III. 1. Bei Erwerb von Verſicherungskarten beginnt die Verſicherung mit dem Erwerb ohne jede Erklärung an den Verſicherer. 2. Bei den Abtrennſcheinen iſt die Abſendung oder der Zugang des Scheins bei dem Verſicherer im Zweifel für den Beginn der Verſicherung nicht erforderlich. Im Zweifel kann die Annahme des Antrages auch auf andere Weiſe erfolgen (Einzahlen der Prämie, mündliche Annahme). IV. Der Antrag bindet unbeſtimmt lange, er iſt aber auflöſend bedingt durch eine Änderung im Betriebe dieſer Art des Vertragsſchluſſes.

B. § 5 VVG. § 5. § 5 VVG im allgemeinen. I. Er enthält eine Beſchränkung der Wirkſamkeit einer rechtsgeſch. Vereinbarung über eine Erklärungslaſt des Verſicherungsluſtigen nach Annahme des Verſicherungsſcheins (der ſog. Billigungsklauſel). II. Dieſe Beſchränkung greift Platz 1. wenn der Vertrag bereits vor Aushändigung des Verſicherungsſcheins geſchloſſen war und der Schein einen Abänderungsantrag zu dieſem Vertrage enthält, 2. wenn der Schein unter Ablehnung eines Antrages des Verſicherungsluſtigen einen neuen Antrag enthält, 3. wenn der Schein einen den vorher getroffenen unverbindlichen Vereinbarungen nicht entſprechenden Initiativantrag enthält.

§ 6. Die Vorausſetzungen der Wirkung des Schweigens nach Annahme des Scheins. I. Die Billigungsklauſel muß bei Annahme des Scheins beſtehen. Sie beſteht auch dann, wenn der Verſicherer in dem Schein unter Ablehnung eines Antrages des Verſicherungsluſtigen, mit dem der Antrag auf Abſchluß der Klauſel verbunden war, einen neuen Antrag ſtellt. II. Schweigen des Verſicherungsluſtigen gilt nicht als Annahme der nur im Schein enthaltenen Klauſel. III. Sie kommt nicht zuſtande, wenn der Verſicherer einen Verſicherungsantrag, mit dem der Antrag auf Abſchluß der Klauſel verbunden war, verſpätet annimmt. Sie verliert ihre Kraft unter Umſtänden von ſelbſt. IV. Die geſetzliche Widerſpruchsfriſt muß ausdrücklich gewährt werden. V. Die Klauſel wirkt auch dann, wenn der Verſicherer nicht auf die Abweichungen des Scheins hinweiſt.

§ 7. Der Widerſpruch. I. Formlos, auch ſtillſchweigend. II. „Annahme" des Scheins iſt nur die freiwillige Beſitzergreifung,

Zugang genügt nicht. III. Widerſpruchseinlegung durch beſchränkt Geſchäftsfähige in der Regel unwirkſam. IV. Vorherige ſtillſchweigende Annahme des Inhalts des Scheins ſchließt den Widerſpruch aus. V. Widerſpruch nicht zurücknehmbar.

§ 8. Die Rechtslage, wenn Widerſpruch nicht oder nicht wirkſam erhoben iſt. I. Die „Genehmigung" hat materiellrechtliche, nicht prozeßrechtliche Bedeutung. II. Sie wirkt nicht zurück. III. Nur mit Bewußtſein in den Schein aufgenommene Vertragsbeſtimmungen können genehmigt werden. IV. Der im Schein enthaltene Antrag bindet den Verſicherer bis zum Ablauf der Widerſpruchsfriſt.

§ 9. Der Beginn der Verſicherung, wenn die Billigungsklauſel nicht oder nicht wirkſam vereinbart iſt. I. Weiſt der Verſicherer nicht bei Aushändigung des Verſicherungsſcheins auf die in ihm enthaltenen Abweichungen hin, ſo gilt der darin enthaltene Antrag als nicht erklärt. Es bleibt alſo bei dem bereits geſchloſſenen Vertrage, bezw. der Antrag des Verſicherungsluſtigen gilt als angenommen, bezw. der Antrag des Verſicherers gilt als mit dem verabredeten Inhalt geſtellt. II. Weiſt er darauf hin, ſo hat das nur die Bedeutung, daß er ſeinen Antrag hinreichend erklärt. Eine Erklärungslaſt des Verſicherungsluſtigen entſteht in dieſem Falle nicht.

III. Kapitel. Beſonderheiten.

§ 10. Die Anwendbarkeit des § 10 VVG auf die Annahmeerklärung. Er iſt hierauf wohl nach dem Wortlaut, nicht aber nach ſeinem Zweck anwendbar.

§ 11. §§ 159 II, 1; 179 III, 1 VVG. Lebensverſicherungsverträge auf fremden Tod und Unfallverſicherungsverträge gegen fremde Unfälle ſind beim Fehlen der Einwilligung des Dritten ſchwebend unwirkſam, nicht nichtig.

§ 12. Die Verträge mit nichterlaubten Verſicherungsunternehmungen. I. Aus dem Weſen der Betriebserlaubnis und der Strafnorm des § 108 VAG folgt ihre Nichtigkeit. II. Verſicherungsverträge nach Unterſagung des Geſchäftsbetriebes (§ 67 VAG) ſind nichtig. III. Ebenſo ſolche nicht zugelaſſener ausländiſcher Verſicherer.

II. Teil. Der materielle Beginn der Verſicherung.

I. Kapitel.

§ 13. Der materielle Beginn im allgemeinen. I. Keine allgemeinen Beſtimmungen, die Einzelbeſtimmungen nicht zwingend. II. Zuläſſig die ſog. „Einlöſungsklauſel“. III. Soll bei vereinbarter Einlöſungsklauſel die Verſicherung an einem beſtimmten Zeitpunkt beginnen, ſo hat dieſer im Zweifel nur Bedeutung für den techniſchen Beginn.

II. Kapitel. § 7 VVG.

§ 14. § 7 VVG im allgemeinen. I. Nur dispoſitives Recht. II. Er gilt auch bei Verſtreichenlaſſen der Widerſpruchsfriſt bei vereinbarter Billigungsklauſel. III. Auch bei der Deckungszuſage. IV. Auch, wenn die Verſicherung vor oder nach Abſchluß materiell beginnen ſoll. V. Nicht aber bei Streit über den Beginn.

§ 15. Die Rückwärtsverſicherung nach § 7 VVG. Beginnt die Verſicherung formell am Nachmittag, ſo liegt bei Anwendung des § 7 VVG eine geſetzliche Rückwärtsverſicherung vor. I. § 2 II, 2 1. Halbſ. VVG gilt hierfür nicht. II. Wohl aber die §§ 16 ff. VVG. III. Wird bei rechtsgeſchäftlicher Rückwärtsverſicherung der Verſicherungsvertrag am Nachmittag geſchloſſen, ſo gilt vom Mittag des Abſchlußtages bis zum formellen Beginn die geſetzliche Rückwärtsverſicherung des § 7 VVG.

III. Kapitel. Die Rückwärtsverſicherung.

§ 16. Die Rückwärtsverſicherung im allgemeinen. I. Sie iſt zuläſſig bei allen Zweigen der Verſicherung, auch bei der Perſonenverſicherung. Bei einzelnen Zweigen der Perſonenverſicherung iſt ſie jedoch wegen der bei Vertragsſchluß ſtets vorhandenen Kenntnis des Verſicherungsnehmers ſtets unwirkſam, alſo zwecklos. II. Zuläſſig auch bei der vorläufigen Deckung. III. Zuläſſig auch die „reine“ Rückwärtsverſicherung. IV. Zuläſſig auch eine nach dem formellen Beginn erfolgende Rückziehung des materiellen Beginns. V. Eine Rückwärtsverſicherung liegt auch vor, wenn nicht nur der materielle, ſondern auch der formelle Beginn in die Vergangenheit zurückverlegt wird. VI. Eine Rückwärtsverſicherung liegt nicht vor, wenn die Verſicherung mit der Einlöſung des Scheins an einem

beſtimmten Zeitpunkt beginnen ſoll und bei nachträglicher Einziehung der Prämie und unverzüglicher Zahlung die Verſicherung als in dem vereinbarten Zeitpunkt in Kraft getreten gilt.

§ 17. § 2 VVG. A. Vorausſetzung der Rückwärtsverſicherung eine Vereinbarung hierüber. I. Sie kann bei oder nach dem formellen Beginn erfolgen. Die Rückwärtsverſicherung bei der Lebens- oder Unfallverſicherung gegen fremde Unfälle bedarf zu ihrer Wirkſamkeit nicht einer beſonderen Einwilligung des Dritten. II. Keine zeitliche Grenze für die die Rückerſtreckung des Verſicherungsſchutzes, ſoweit ſich nicht aus der Natur der Sache ein anderes ergibt. III. Auch bei der Rückwärtsverſicherung iſt die Einlöſungsklauſel zuläſſig. B. Vorausſetzung der Leiſtungspflicht des Verſicherers: Keine Kenntnis des Verſicherungsnehmers (I) beim Abſchluß des Vertrages (II) vom Eintritt des Verſicherungsfalls (III). I. Es ſchadet nur die poſitive Kenntnis, auch die des Vertreters. II. Der gute Glaube muß bei Abſchluß des Vertrages vorhanden ſein, 2 Ausnahmen: Bei nachträglicher Rückziehung des Beginnes muß der Verſicherungnehmer noch in dieſem Zeitpunkt gutgläubig ſein; iſt die Rückwärtsverſicherung abhängig gemacht von der Einlöſung des Scheins, ſo muß er noch bei der Einlöſung gutgläubig ſein. III. Es ſchadet nur die Kenntnis des Ereigniſſes in ſeiner verſicherungsrechtlichen Bedeutung und nur die Kenntnis vom Eintritt des Schadens. Teilweiſe Kenntnis ſchadet nur teilweiſe. C. § 2 II, 2 VVG iſt zwingend.

§ 18. Die Anzeigepflicht bei der Rückwärtsverſicherung. Auch bei der Rückwärtsverſicherung gelten die §§ 16 ff. VVG.

III. Teil. Der formelle und materielle Beginn der Verſicherung bei Verträgen mit öffentlichen Feuerverſicherungsanſtalten.

I. Kapitel. Der formelle Beginn der Verſicherung.

§ 19. Die rechtliche Bedeutung der Annahmepflicht. I. Sie iſt in erſter Linie eine öffentlich-rechtliche Pflicht gegenüber der Staatsaufſichtsbehörde, keine privatrechtliche gegenüber den Verſicherungsluſtigen. II. Geboten iſt aber, ihr auch privatrechtliche

Bedeutung beizulegen. 1. Sie bedeutet die Unmöglichkeit, einen Verficherungsantrag aus Gründen abzulehnen, die in dem zu verfichernden Objekt liegen, und 2. die privatrechtliche Pflicht zur Annahme des Antrages, wenn diefer feinem gefamten Inhalt nach den Anforderungen der Anftalt entfpricht.

§ 20. Die Anftalt hat kein Ablehnungsrecht nach § 10 FSG. I. Entfpricht der Antrag völlig den Anforderungen der Anftalt, fo beginnt die Verficherung formell mit feinem Zugang bei ihr. II. Sonft kann die Anftalt den Antrag wirkfam ablehnen.

§ 21. Die Anftalt lehnt die Übernahme der Verficherung berechtigt oder unberechtigt nach § 10 FSG ab. I. Ift die Ablehnung berechtigt, fo kommt der Vertrag mit dem bloßen Zugang des Antrages nicht zuftande. II. Ift fie unberechtigt, vgl. oben § 20 I und II.

§ 22. Die Anftalt verzichtet auf das Ablehnungsrecht nach § 10 FSG oder läßt die Frift des § 26 III FSG verftreichen. I. Bei Verzicht beginnt die Verficherung mit dem Zugang der Verzichtserklärung bei dem Antragfteller, wenn fein Antrag feinem übrigen Inhalt nach den Anforderungen der Anftalt entfprach. Sonft im Zweifel nicht, da der Verzicht im Zweifel nur den Verzicht auf das Ablehnungsrecht nach § 10 FSG enthält, nicht aber die Annahme des Antrages fchlechthin. II. Entfprechendes gilt bei Verftreichenlaffen der Frift.

II. Kapitel. Der materielle Beginn der Verficherung.

§ 23.